

STATUTEN

~~~~~

**DER**

**FELDSCHÜTZEN**

**GUTTANNEN**

**STATUTEN**  
**der**  
**Feldschützengesellschaft Guttannen**

**I.     Zweck**

**Art.1**

Die Feldschützengesellschaft Guttannen, gegründet im Jahre 1870 mit Sitz in Guttannen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss der Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischen Gesinnung. Der Verein ist Mitglied des oberländischen Schützenverbandes (OSV) und des Berner Schiesssportverbandes (BSSV). Damit ist er auch Mitglied der USS Versicherungen.

**II.    Mitgliedschaft**

**Art. 2**

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktive, Senioren – Veteranen), Ehren-, Frei-, und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendlichen, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Hinweis : Aufnahme als Vereinsmitglied vs. Ausüben der Schiesstätigkeit (vgl. Ausführungsbestimmungen "Ausländerregelung")

**Art. 3**

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung.

Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen /Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützinnen und Schützen (Nichtmitglieder), welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Nichtmitgliedern deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet gilt nicht als Vereinsmitglied.

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

## **Art. 4**

Mitglieder welche dem Interesse oder dem Ansehen der Feldschützen Guttannen zuwiderhandeln, die Statuten grob verletzen, sich den Anordnungen, insbesondere auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren Verpflichtungen gegenüber der Feldschützen Guttannen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung dauernd oder zeitlich beschränkt von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss innert Monatsfrist nach erhalten der schriftlichen Mitteilung bei den zuständigen Organen Beschwerde führen

Des weiteren gelten die Bestimmungen gemäss dem Disziplinarreglement des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV).

## **Art. 5**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt, der Vorstand schriftlich oder mündlich mitgeteilt wird.
- b) Durch Tod
- c) Durch Ausschluss

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf jede Leistung der Gesellschaft.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist dem Vorstand vor der Hauptversammlung zu melden. Erfolgt der Austritt nach der Hauptversammlung, ist der Jahresbeitrag für ein weiteres Jahr zu bezahlen.

## **Art. 6**

Die Passivmitglieder, das heisst, alle nicht schiessenden Mitglieder, zahlen jährlich jeweils von der Hauptversammlung zu bestimmende Beiträge und haben jederzeit Zutritt zu sämtlichen Anlässen und Vereinsversammlungen.

## **Art. 7**

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Personen welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben, sie besitzen das nämliche Recht wie die Aktivmitglieder, sind aber von allen Pflichten befreit.

Mit dem sechzigsten Altersjahr wird ein Mitglied nach SSV zum Veteranen ernannt. Veteranen bezahlen keinen Jahresbeitrag.

## **III. Pflichten und Rechte der Mitglieder**

### **Art. 8**

Die Mitglieder sind verpflichtet die Statuten einzuhalten und die Gesellschaft in ihrem gesamten Tätigkeitsbereich zu unterstützen. Insbesondere wird eine Teilnahme an den Schiessübungen und an den offiziellen Schiessanlässe der Gesellschaft erwartet.

Die Mitglieder können zur Übernahme besonderer Aufgaben und Funktionen und zur Mitarbeit bei besonderen Anlässen verpflichtet werden.

## **IV. Organisation**

### **Art.9**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung,   b) Vorstand,   c) Rechnungsrevisoren (2)

### **Art. 10**

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls
3. Mutationen
4. Entgegennahme der Jahresberichte
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen
8. Jahresprogramm
9. Jahresmeisterschaft

- 10. Anträge
- 11. Ehrungen
- 12. Verschiedenes

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) Durch den Vorstand
- b) Auf begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat / Zirkular oder Vereinskasten mindestens 1 Woche vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Versammlung müssen innert drei Tagen nach erfolgter Publikation beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes Beschlossen wird durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **Art. 11**

Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 11 Mitgliedern.

### **Art. 12**

Die Wahl hat derart zu erfolgen, dass nur die Hälfte des Vorstandes im Austritt ist.

### **Art. 13**

Jedes Aktivmitglied hat sich der Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer zu unterziehen.

### **Art. 14**

Zwei Brüder oder Vater und Sohn können ohne Einwilligung nicht zur gleichen Zeit ein Amt bekleiden.

## **V. Obliegenheit des Vorstandes**

### **Art. 15**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier zugleich Vizepräsident, Sekretär, 1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister.

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung. Es liegt ihm die Erledigungen aller Geschäfte ob, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

Mitgliedermutationen

Festsetzung des Schiessplanes

Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und Anlässe

Vermögensverwaltung

Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung

Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten

Für ausserordentliche Ausgaben hat der Vorstand Kompetenz von Fr. 1000.--pro Vereinsjahr.

## **Art. 16**

Die Aufgabenzuteilung durch den Vorstand sind wie folgt:

Der Präsident vertritt den Verein nach Aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Hauptversammlung erstattet er einen Jahresbericht. Er hat mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seiner Funktion.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist für die Führung des Mitgliederverzeichnisses verantwortlich. Er legt der ordentlichen Versammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Der Sekretär ist Protokollführer und Korrespondent. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Sekretär bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen zuständig. Er organisiert und leitet den JS – Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Materialverwalter besorgt die Anschaffungen und die Aufbewahrung des Vereinsmaterial und den Unterhalt der Scheiben.

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

## **Art. 17**

Der Fähnrich verwaltet die Fahnen und organisiert die Fahndelegation überall dort, wo die Fahne vertreten sein soll.

## **Art. 18**

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

## **Art. 19**

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

## **Art. 20**

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

# **VI. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb**

## **Art.21**

Die Vereinstätigkeit besteht aus:

Freie Übungen  
Freundschaftsschiessen  
Bundesübungen  
Verschiedene Schiessanlässe  
Jungschützen und Nachwuchsförderung

## **Art. 22**

Für die Erfüllung der militärischen Schiesspflichten sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

## **Art. 23**

Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagübungen, Laden und Entladen hinter den Schiesslägern sind streng verboten. Es darf nur auf dem Schiessläger in Richtung Scheiben geladen und entladen werden.

## **Art. 24**

Mitglieder und Zeigepersonal sind gegen Unfälle versichert gemäss den allgemeinen Versicherungsbedingungen der USS Versicherungen.

## **Art. 25**

Wissentlich, unwahre Eintragungen in Standblätter oder andere Akten können gerichtlich verfolgt werden.

## **Art. 26**

Bei allen Schiessstätigkeiten gelten die einschlägigen Reglemente und Vorschriften für das Schiesswesen ausser Dienst und die Regeln des sportlichen Schiessens (RspS) des SSV.

# **VII. Finanzielles**

## **Art. 27**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalender zusammen.

## **Art. 28**



Die Jahresbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.

## **Art. 29**

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

## **Art. 30**

Es wird weder ein Eintritts- noch ein Austrittsgeld erhoben.

# **VIII. Allgemeine Schlussbestimmungen**

## **Art. 31**

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind im Lokalblatt, Vereinskasten oder durch Zirkular bekannt zu geben.

## **Art. 32**

Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes oder auf begehren von mindestens einem fünftel der Mitglieder.

## **Art. 33**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 75% aller Mitglieder.

Allfälliges übrig bleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Guttannen zur Aufbewahrung zu übergeben zu Handen eines später sich bildenden Schützenvereins in Guttannen, der in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kant. Schützenvereins ist.

## **Art. 34**

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in die Gesellschaft ohne weiteres deren Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

## **Art. 35**

Die Statuten vom 20. Februar 1998 werden aufgehoben.  
Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 12.02.2016  
angenommen worden.  
Sie treten nach Genehmigung durch den Oberländischen Schützenverband und die  
kantonale Militärbehörde in Kraft.

Innertkirchen, 12. Februar 2016

***Namens der Feldschützen Guttannen***

Der Präsident :

Der Sekretär :